

## Bekanntmachungen der Gemeinden und anderer Behörden

### Bekanntmachung der Marktgemeinde Dießen a. Ammersee

#### Satzung über Einfriedungen

Der Markt Dießen a. Ammersee erlässt auf Grund von Art. 91 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der jeweils geltenden Fassung und Art. 23 Gemeindeordnung (GO) folgende

#### Satzung

##### § 1

##### Geltungsbereich

- (1) Unbeschadet des Art. 9 BayBO können Baugrundstücke (Art. 4 Abs. 1 BayBO) entlang der öffentlichen Verkehrsflächen, die dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb ausgewiesener Baugebiete dienen, mit einer Einfriedung versehen werden, die den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Die Einfriedung hat sich grundsätzlich auf die gesamte Grundstückslänge zu erstrecken, Unterbrechungen bei Zufahrten und Zugängen sind zulässig.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für landwirtschaftliche Flächen, die ausschließlich der Tierhaltung dienen, für die ein höherer Zaun erforderlich ist.

##### § 2

##### Art, Gestaltung und Höhe

- (1) Als Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen sind nur Holzzäune und lebende Hecken aus bodenständigen Gewächsen zugelassen. Drahtzäune, auch solche mit Plastiküberzug, sind nur zulässig, soweit sie mit einer Bepflanzung versehen werden und der Plastiküberzug nicht auffällig gefärbt ist. Die Verwendung von Stacheldraht ist untersagt.
- (2) Einfriedungen dürfen nicht als geschlossene Wände ausgeführt werden bzw. wie eine geschlossene Wand in der Frontalansicht wirken.
- (3) Soweit zur Stützung von Einfriedungen an der Straßenfront Betonsäulen verwendet werden ist der Zaun so anzubringen, dass er die Stützen nach außen hin verdeckt. Beton- und Steinsockel von Einfriedungen an der Straßenfront dürfen nicht höher als 20 cm, gemessen von der Geländehöhe am Fahrbahn- bzw. Gehwegrand (öffentliche Verkehrsfläche), sein.
- (4) Einfriedungen dürfen nicht mit Matten bespannt und mit Kunststoffplatten oder ähnlichem Material verkleidet werden.
- (5) Für Einfriedungen dürfen keine grellen Farben verwendet werden; auch ein mehrfarbiger Anstrich ist unzulässig.
- (6) Die nach Abs.1 zugelassenen Zäune einschließlich Sockel dürfen an der Straßenfront eine Gesamthöhe von 1,10 m und

lebende Hecken eine Höhe von 1,80 m nicht überschreiten. Ausnahmsweise wird an Staatsstraßen eine Zaunhöhe von 1,50 m gestattet, allerdings nur mit einer straßenseitigen und ganzjährig deckenden Begrünung, die auf dem eigenen Grundstück zu pflanzen ist. Die Einfriedungshöhe wird grundsätzlich gemessen vom bestehenden/natürlichen Gelände am angrenzenden Fahrbahn- bzw. Gehwegrand (öffentliche Verkehrsfläche). Bei Grundstücken, die höher als die angrenzende öffentliche Verkehrsfläche liegen, kann im Einzelfall nach Überprüfung eine Abweichung hinsichtlich Sockel- und Gesamthöhe in der Form erteilt werden, dass die Höhe vom jeweiligen Niveau des Baugrundstücks herangezogen werden darf.

- (7) Lebende Hecken und andere natürliche Einfriedungen dürfen nur in einem Abstand von mindestens 50 cm von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen errichtet oder gepflanzt werden.
- (8) Der Grenzabstand wird von der Mitte der Einfriedung, bei Hecken von den der Grundstücksgrenze nächstgelegenen Trieben bis zur Grenze des Straßengrundstücks gerechnet.

##### § 3

##### Unterhalt

Einfriedungen sind stets so zu unterhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird. Zäune sind darüber hinaus so zu unterhalten, dass sie nicht verunstaltend wirken.

##### § 4

##### Abweichungen

- (1) Von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 der Satzung kann das Landratsamt Landsberg am Lech im Einvernehmen mit dem Markt Dießen a. Ammersee Abweichungen nach Maßgabe des Art. 70 BayBO gewähren.
- (2) Die durch Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen bleiben unberührt.

##### § 5

##### Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlung gegen die Vorschriften der Satzung werden nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 17 BayBO geahndet.

##### § 6

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.07.1992 außer Kraft.

Dießen a. Ammersee, den 06.06.2007

Herbert Kirsch  
Erster Bürgermeister

Landsberg am Lech, den 14. Juni 2007

Landratsamt:

W. Eichner, Landrat

